

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 08.09.2025 Geschäftszeichen:
III 45-1.19.11-137/25

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:
Z-19.11-2387

Antragsteller:
UBA Tec Europa GmbH
Markgrafendamm 5
10245 Berlin

Geltungsdauer
vom: **12. September 2025**
bis: **12. September 2030**

Zulassungsgegenstand:
Dämmeschichtbildender Baustoff
"UBA-Kitt+"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

(1) Der Zulassungsgegenstand dieses Bescheides ist der dämmsschichtbildende Baustoff "UBA-Kitt+"¹. Es handelt sich hierbei um einen grauen, kittartig-pastösen Baustoff.

(2) Der dämmsschichtbildende Baustoff behindert im Brandfall durch sein Aufschäumen bei Einwirkung hoher Temperaturen den Wärmedurchtritt. Seine Wirkungsweise beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums bei Hitzeeinwirkung. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt.

(3) Der dämmsschichtbildende Baustoff "UBA-Kitt+" ist ein normalentflammbarer, nach DIN EN 13501-1² klassifizierter Baustoff der Klasse E.

1.2 Verwendungsbereich

(1) Der dämmsschichtbildende Baustoff nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dient als brandschutztechnisch notwendige Komponente zur Verwendung in, zwischen oder auf Bauprodukten oder Bauarten, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden.

(2) Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung des dämmsschichtbildenden Baustoffs als ein dämmsschichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Bauprodukten, Bauarten und baulichen Anlagen z. B. aus Stahl, Stahlbeton und Holz zur Erhöhung der Feuerwiderstandsfähigkeit.

(3) Die Anordnung des dämmsschichtbildenden Baustoffs in, zwischen oder auf Bauteilen bzw. Fertigelementen und Konstruktionen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck angeordnete Abdeckungen oder Deckschichten dürfen das Schäumverhalten des Baustoffs nicht behindern.

(4) Der Baustoff darf ständiger unmittelbarer Nässe (z. B. nicht abtrocknendem Schwitzwasser) sowie unmittelbaren Witterungseinflüssen wie z. B. Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel, UV-Einstrahlung nicht ausgesetzt werden.

(5) Die Verwendung bei Temperaturen über 80 °C und zusätzliche Anstriche können eine Erhöhung des Blähdrucks bewirken.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

(1) Der dämmsschichtbildende Baustoff "UBA-Kitt+" muss den Besonderen Bestimmungen, die chemische Zusammensetzung seiner Einzelkomponenten den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

(2) Änderungen dürfen nur mit der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorgenommen werden.

2.1.2 Zusammensetzung

Der dämmsschichtbildende Baustoff "UBA-Kitt+" besteht im Wesentlichen aus den blähfähigen Substanzen und Bindemittel.

¹ Im Folgenden als "Dämmsschichtbildender Baustoff" bezeichnet

² DIN EN 13501-1 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1 und A1:2009 Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

2.1.3 Eigenschaften

(1) Der dämmsschichtbildende Baustoff "UBA-Kitt+" hält folgende Kennwerte, geprüft nach den Zulassungsgrundsätzen³ des Deutschen Instituts für Bautechnik, ein:

– Dichte:	1420 kg/m ³ ± 70 kg/m ³
– Gehalt nichtflüchtiger Anteile ⁴ :	78,0 % bis 88,0 %
– Masseverlust durch Erhitzen ⁵ :	38,0 % bis 48,0 %
– Schaumfaktor ^{6,7} :	4,0 bis 7,5
– Blähdruck ^{7,8} :	0,20 N/mm ² bis 0,32 N/mm ²

(2) Der dämmsschichtbildende Baustoff "UBA-Kitt+" erfüllt die Anforderungen an normalentflammable Baustoffe der Klasse E nach DIN EN 13501-1².

(3) Zum Nachweis, dass die Eigenschaften des Baustoffs durch Alterung nicht beeinträchtigt werden, sind im Rahmen des Zulassungsvorgangs Prüfungen zum Schäumverhalten an Proben, die 2, 5 und 10 Jahre gelagert wurden, durchzuführen.

(4) Die Alterung des dämmsschichtbildenden Baustoffes kann eine Erhöhung des Blähdrucks bewirken.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Bei der Herstellung des dämmsschichtbildenden Baustoffs sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

(2) Der Zulassungsinhaber muss die Verwender schriftlich mit den Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides vertraut machen und auf der Verpackung das unverschlüsselte Verfallsdatum für Lagerung und Verwendung angeben.

2.2.2 Kennzeichnung

(1) Der dämmsschichtbildende Baustoff, mindestens jedoch seine Verpackung, muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

(2) Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(3) Jede Liefereinheit des dämmsschichtbildenden Baustoffs muss mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- Angabe: "UBA-Kitt+",
- Übereinstimmungszeichen (Ü Zeichen) mit den Angaben:
 - Name des Herstellers,
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-2387,
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle,
- Herstellwerk,
- Herstellungsjahr,
- Angabe "normalentflammbar".

³ Zulassungsgrundsätzen für Bauprodukte, die als dämmsschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen (DIBt), Fassung Dezember 2013

⁴ geprüft bei 105 °C über 3 Stunden

⁵ geprüft bei 500 °C über 30 Minuten

⁶ geprüft bei 500 °C über 30 Minuten ohne Gewichtsauflage an ca. 4 mm dicken Proben

⁷ Einzelheiten zum Prüfverfahren beim DIBt hinterlegt

⁸ geprüft bei 300 °C, Verfahren A

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des dämmeschichtbildenden Baustoffs "UBA-Kitt+" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk⁹ mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle einschließlich einer Erstprüfung des Baustoffs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktpfungen hat der Hersteller des Baustoffs eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung des dämmeschichtbildenden Baustoffs mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk⁹ ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass der Zulassungsgegenstand den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der Richtlinie¹⁰ des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des dämmeschichtbildenden Baustoffs bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des dämmeschichtbildenden Baustoffs oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Dämmeschichtbildenden Baustoffe, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

⁹

Herstellwerk(e) beim DIBt hinterlegt.

¹⁰

für die Überwachung der Herstellung von dämmeschichtbildenden Baustoffen (DIBt), Fassung Mai 2006

2.3.3 Fremdüberwachung

- (1) In jedem Herstellwerk⁹ ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung ist die Richtlinie¹⁰ des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.
- (2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des dämmsschichtbildenden Baustoffs durchzuführen, sind Proben für Prüfungen nach Richtlinie¹⁰ des Deutschen Instituts für Bautechnik zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei sind die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 zu erfüllen. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.
- (3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit des Baustoffs gemäß Abschnitt 2.1.3 hat die fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüfstelle zu lagern und nach den in Abschnitt 2.1.3 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit zu prüfen.

Johanna Held
Referatsleiterin

Begläubigt
Haberstroh